

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 19. November 2020

Jahrgang 25 · Nummer 23

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Inkrafttreten des Bebauungsplans 060/10 „Inselparadies“ der Stadt Werder (Havel), OT Petzow Seite 1

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Sachbearbeitung (Bewirtschaftung) im Bereich Gebäudemanagement (m,w,d) Seite 2

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Sachbearbeitung Gewerbeamt/ Brandschutz (m,w,d) Seite 3

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Gerätewart/in – Kleiderwart/in für die Freiwillige Feuerwehr Werder (H.) (m,w,d) Seite 4

Bodenordnungsverfahren „Krahne I“, Verf.-Nr.: 1/002/F

Öffentliche Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses Seite 5

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Ablesung der Wasserzähler im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland Seite 7

Bekanntmachung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung auf den evangelischen Friedhöfen Kemnitz und Phöben Seite 8

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 06.11.2020 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Inkrafttreten des Bebauungsplans 060/10 „Inselparadies“ der Stadt Werder (Havel), OT Petzow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 den Bebauungsplan 060/10 „Inselparadies“, Stadt Werder (Havel), OT Petzow (Stand 17. Juli 2020) azungeschlossen (Beschluss Nr. BSVV/0216/20).

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung – Teil A und den textlichen Festsetzungen – Teil B. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Petzow und umfasst die im Glindowsee gelegene Halbinsel Hohenwerder einschließlich der an der Straße „Am Rüsterhorn“ gelegenen privaten Ferienhausanlage sowie die an der südwestlichen Grellbucht (Grellebucht) gelegenen Grundstücke. Die Halbinsel Hohenwerder wird hauptsächlich

durch das Kinder- und Jugendholungs-zentrum (KiEZ) Inselparadies genutzt. Der Geltungsbereich ist in der beige-fügten Übersichtskarte ersichtlich. Die exakten Grenzen sind in der Planzeichnung zur Satzung, Stand 17. Juli 2020, dargestellt. Diese ist in der Stadtverwaltung der Stadt Werder (Havel) einzusehen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 060/10 „Inselparadies“, Stadt Werder (Havel), OT Petzow (Stand 17. Juli 2020) mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Fachbereich 4, 14542 Werder (Havel) während der Öffnungszeiten für jedermann dauerhaft einsehbar. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

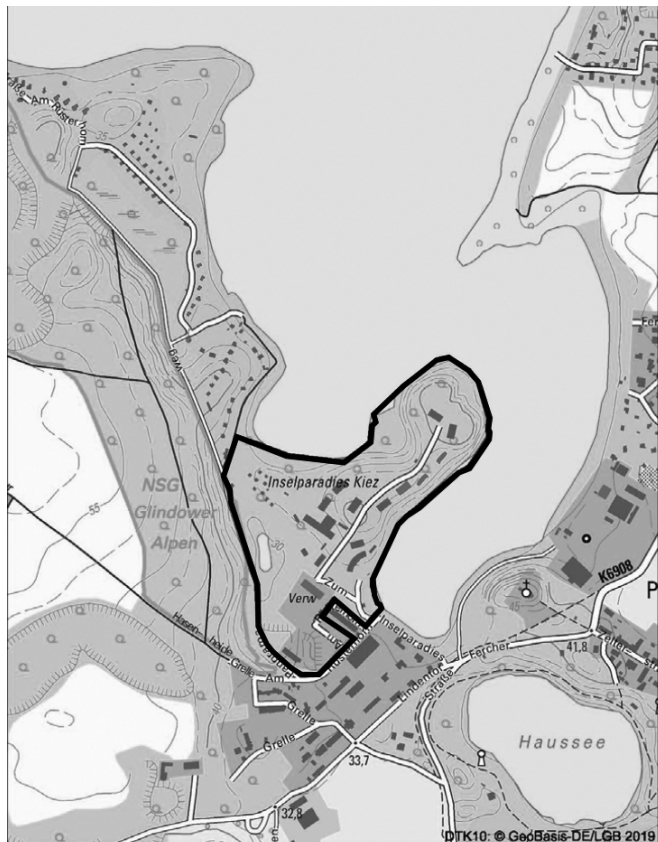
Ergänzend wird der Bebauungsplan 060/10 „Inselparadies“ in das Internet eingestellt: www.geoportal-werder-havel.de.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin



Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 060/10 „Inselparadies“ im Ortsteil Petzow der Stadt Werder (Havel), Kartengrundlage von © GeoBasis-DE/LGB 2019 (Geobasisdaten), unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadtverordneten vom 17.09.2020 über den Bebauungsplan 060/10 „Inselparadies“, Stadt Werder (Havel), OT Petzow wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 19.11.2020, Nr. 23 durch die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 06.11.2020

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt **Werder (Havel)** ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung (Bewirtschaftung) im Bereich Gebäudemanagement (m,w,d)

in Vollzeit/ 40 Stunden zu besetzen.

In unserem Liegenschafts- und Gebäudemanagement arbeiten Sie in einem motivierten Team und kümmern sich um die Bewirtschaftung unserer kommunalen Liegenschaften. Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

Das Aufgabengebiet umfasst:

Organisation, Steuerung und Kontrolle von Dienst- und Lieferleistungen, insbesondere infrastruktureller Dienstleistungen, wie Reinigung, Winterdienst, Pflege, Ver- und Entsorgung, Schließ- und Sicherheitsdienst, etc. sowie kleinerer Reparaturleistungen zur Bewirtschaftung unserer kommunalen Liegenschaften;

insbesondere:

- Aufnahme, Zuordnung, Verfolgung und Beseitigung von Störmeldungen der Nutzer
- Ausschreibung und Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen, Vertragsmanagement
- Überwachung der Qualität und Quantität der Dienst- und Lieferleistungen
- Kosten- und Terminmanagement der Bewirtschaftungsleistungen, Rechnungsprüfung
- Dokumentation der Leistungen, Stammdatenpflege, Aufbau einer Vertragsdatenbank zu bestehenden und noch abzuschließenden Dienstleistungsverträgen

Voraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, vorzugsweise Immobilienkaufmann/-frau bzw. Kauffmann/-frau für Grundstücks- und Wohnungswirtschaft oder ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte mit entsprechender mehrjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet
- mehrjährige Berufserfahrung
- fundierte Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Vorschriften
- Kreativität, Flexibilität, Engagement sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick
- Konflikt-, Kooperations- und Teamfähigkeit mit sozialer Kompetenz
- selbständiges, konzeptionelles sowie ergebnisorientiertes Arbeiten mit Kosten- und Verantwortungsbewusstsein
- anwendungsbereite Kenntnisse von Standard-Software
- Bereitschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir wünschen uns:

- Kenntnisse fachspezifischer Software-Anwendungen (z.B. SA-SKIA-IFR, Archikart)
- vergaberechtliche Kenntnisse und Grundkenntnisse kommunaler Rechtsvorschriften

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsplatz
- eine interessante, vielseitige Tätigkeit in einem motivierten Team
- regelmäßige Weiterbildungsangebote
- ein leistungsgerechtes Entgelt bis zur Entgeltgruppe 8 (TVöD-VKA), je nach persönlicher Voraussetzung und Qualifikation
- die üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie bitte **(nicht per Mail)** Ihre vollständige Bewerbung (lückenloser Lebenslauf, Nachweis der Abschlüsse, Qualifikationen sowie bisheriger Tätigkeiten) bitte bis zum **15.01.2021** wie folgt an uns:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „SB Bewirtschaftung LuG“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b, Art. 88 DS-GVO i.V. m. § 26 BbgDSG. Eine entsprechende Einwilligungserklärung finden Sie unter folgender Adresse auf der Homepage der Stadt Werder (Havel):

<http://www.werder-havel.de/bewerbungsdaten>.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung unbedingt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Dokument zum Datenschutz bei.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vernichten. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit der Abholung nach Ablauf der Wartefrist. Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen verzichtet werden.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle

in der Sachbearbeitung (m,w,d) im Gewerbeamt / Brandschutz

zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist je zur Hälfte dem Sachgebiet Brandschutz und dem Gewerbeamt zugeordnet.

Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

Brandschutz

- Abrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze sowie die Durchsetzung von Kostenersatzansprüche nach den Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)
- Prüfung und Berechnung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden/-Innen entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung
- Prüfung der Voraussetzungen und Antragstellung nach dem Prämien- und Ehrenzeichengesetz
- Erarbeitung und Evaluation kommunaler Satzungen aus dem Sachgebiet Brandschutz

Gewerbe

- Erlaubniserteilung sowie Kontrolltätigkeiten nach §§ 33 ff Gewerbeordnung inkl. entsprechender Verordnungen
- Antragsbearbeitung und Kontrolle im Bereich des Bewachungswesens
- Antragsbearbeitung und Kontrolle im Bereich Glücksspielrechts
- Antragsbearbeitung und Erteilung von Reisegewerbekarten
- Marktfestsetzungen (Antragsbearbeitung und Genehmigung)
- Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren
- Erteilung von Gewerbeauskünften

Voraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellte/n bzw. einen absolvierten Angestelltenlehrgang A I sowie fundierte Kenntnisse im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht, insbesondere in einschlägigen Rechtsnormen (VwVfG, VwVG, VwGO, OWiG, OBG)
- bürgerfreundliches Auftreten, Dienstleistungs- und Kommunikationskompetenz
- Teamfähigkeit, Engagement sowie ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Selbstständiges eigenverantwortliches und zuverlässiges Arbeiten
- praktische Erfahrungen im Umgang mit gängigen Softwareanwendungen (u.a MS Office, Outlook)
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir wünschen uns:

- Erfahrungen im Aufgabenbereich oder alternativ im sonstigen Ordnungsrecht, insbesondere in einschlägigen Rechtsnormen des Gewerberechtes oder des BbgBKG
- anwendungsbereite Kenntnisse im MIGEWA-Programm
- ein freundliches und offenes Auftreten

Wir bieten:

- einen unbefristeten und sicheren Arbeitsplatz in einer wachsenden Stadt
- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- eine umfangreiche Einarbeitung in das Aufgabengebiet
- ein regelmäßiges Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeitregelungen

- ein leistungsgerechtes Entgelt bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA)
- die üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b, Art. 88 DS-GVO i.V. m. § 26 BbgDSG. Eine entsprechende Einwilligungserklärung finden Sie unter folgender Adresse auf der Homepage der Stadt Werder (Havel):

<http://www.werder-havel.de/bewerbungsdaten>.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung unbedingt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Dokument zum Datenschutz bei.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vernichten. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit der Abholung nach Ablauf der Wartefrist.

Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen verzichtet werden.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie bitte (nicht per Mail) Ihre vollständige Bewerbung (lückenloser Lebenslauf, Nachweis der Abschlüsse, Qualifikationen sowie bisheriger Tätigkeiten) bis zum 13.12.2020 wie folgt an uns:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „Gewerbe/Brandschutz“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die Stadt **Werder (Havel)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Gerätewart/in - Kleiderwart/in (m, w, d).

Die Stadt Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 26.500 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Sie zeichnet sich durch eine gut ausgebaute touristische Infrastruktur und einen hohen Wohn- und Freizeitwert aus. Sie ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) mit ihren sieben Ortsfeuerwehren, der Jugendfeuerwehr und dem Spielmannszug.

Die Freiwillige Feuerwehr verfügt aktuell über 385 Mitglieder. Die Einsatzabteilung gewährleistet dabei den örtlichen Brandschutz und leistet Hilfe bei jährlich rund 350-400 Einsätzen.

Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) finden Sie im Internet unter www.werder-havel.de.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Bedarfsermittlung, -planung sowie fortwährende Wiederbeschaffung von Dienst- und Einsatzkleidung, persönlicher Schutzausrüstung und Rufmeldeempfängern
- Organisation der Kleiderkammer für die Einsatzabteilungen, Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr und Spielmannszug
- Instandhaltung, Pflege und Reinigung der Einsatzkleidung sowie persönlicher Schutzausrüstung
- Teilnahme am Übungs- und Einsatzdienst; Nachführung von Material; Einsatznachbereitung
- Mitwirkung bei der Pflege und Unterhaltung der Gerätehäuser und Außenflächen
- fortwährende Überwachung des zur Krisenvorsorge vorgehaltenen Materials

Anforderungsprofil:

Sie benötigen eine abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Lagerlogistik, alternativ eine kaufmännische Ausbildung mit erweiterten Kenntnissen in der Lagerorganisation- und -verwaltung. Um die genannten Aufgaben erfüllen zu können, ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrgängen und Ausbildungen gemäß FwDV 2 wünschenswert: Grundlehrgang Truppmann 1 & 2, Lehrgang Gerätewarte. Ein Führerschein der Klasse B ist erforderlich; höher wünschenswert.

Wir bieten:

- Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit mit einem Beschäftigungsumfang von 40 Stunden bieten wir Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz, eine leistungsgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) bis zur Entgeltgruppe 7 (TVöD-VKA), je nach persönlicher Voraussetzung und Qualifikation
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- sowie Verständnis und ein offenes Ohr für Ihre Bedürfnisse im Bereich Beruf, Familie und Gesundheit

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und

speichern. Dies erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b, Art. 88 DS-GVO i.V. m. § 26 BbgDSG. Eine entsprechende Einwilligungserklärung finden Sie unter folgender Adresse auf der Homepage der Stadt Werder (Havel): <http://www.werder-havel.de/bewerbungsdaten>.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung unbedingt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Dokument zum Datenschutz bei.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vernichten. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit der Abholung nach Ablauf der Wartefrist.

Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen verzichtet werden.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie bitte (nicht per Mail) Ihre vollständige Bewerbung (lückenloser Lebenslauf, Nachweis der Abschlüsse, Qualifikationen sowie bisheriger Tätigkeiten) bis zum 31.12.2020 wie folgt an uns:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „Feuerwehr - 060“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996, 1. Änderungsbeschluss vom 10.09.1997, Teilungsbeschluss vom 21.08.1998 und 1. Änderungsbeschluss vom 20.04.2015 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Krahne I“ Verfahrens - Nr. 1/002/F

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit dem Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde Kloster Lehnin, Gemarkung Krahne

Flur	Flurstück
3	24, 25, 28
4	215
10	224, 225
11	215, 264

Gemeinde Wollin, Gemarkung Wollin

Flur	Flurstück
5	62, 63

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 8,5779 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde Kloster Lehnin, Gemarkung Krahne

Flur	Flurstück
3	66
4	205
11	259, 261

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 3,7201 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.810 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss beigelegten Übersichtskarte (Anlage 1) sowie den Detailkarten (Anlage 2) dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Kloster Lehnin und den daran angrenzenden Gemeinden Golzow, Planebruch, Wollin, Groß Kreutz (Havel), Stadt Brandenburg an der Havel, Stadt Werder (Havel) und Stadt Beelitz öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte (Anlage 1) und Detailkarten (Anlage 2) wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bov27kr1grbg002f/>

veröffentlicht.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Krahne I“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Krahne I“ aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Veröffentlicht im Internet gemäß Ziffer 2 des Beschlusses.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine

aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 27.10.2020

Im Auftrag

DS

Lange

Regionalteamleiterin Bodenordnung (m.d.W.d.A.v.b.)

Anlagen (veröffentlicht gemäß Ziffer 2 des Beschlusses):

Anlage 1 – Übersichtskarte

Anlage 2 – Detailkarten

Ablesung der Wasserzähler im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland

Werte Kundinnen und Kunden,

auch in diesem Jahr erhalten Sie zur Durchführung der Selbstablesung der Wasserzähler mit der Post ein Anschreiben inklusive einer perforierten Selbstablesekarte mit der Bitte, Ihren Wasserzählerstand zu melden. Anschließend haben Sie wie gewohnt verschiedene Möglichkeiten, Ihren Verbrauch zu melden: Die Ablesekarte kann ausgefüllt zurückgesendet oder der Stand kann telefonisch bzw. per E-Mail/Fax gemeldet werden.

Als zusätzlichen Service bieten wir wieder die komfortable und zeitsparende Onlineablesung an. Diese können Sie nach Erhalt des o. g. Schreibens jederzeit online nutzen und sparen sich den Weg zum Briefkasten. Sie rufen vielmehr über die Internetseite des WAZV (www.wazv.de) das Portal Onlineablesung auf und haben die Möglichkeit, auf schnellstem Wege und bequem vom heimischen PC oder mobil von Smartphone und Tablet aus Ihren Zählerstand an die Verwaltung zu übermitteln. Sie benötigen lediglich Ihre Kundennummer oder Ihren Nachnamen sowie Ihre Zählernummer(n). Ihre Daten werden selbstverständlich verschlüsselt und für Dritte nicht einsehbar über eine gesicherte Internetverbindung übertragen.

Bei Fragen rund um die Ablesung Ihres Wasserzählers stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 03327 7375-17/-12, per E-Mail oder persönlich zu den Sprechzeiten gerne zur Verfügung.

Der WAZV bedankt sich bereits im Voraus für die Mitwirkung und bittet um termingerechte Erledigung.

gez. Gärtner

Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Friedhofs- und -Friedhofsgebührenordnung auf den evangelischen Friedhöfen Kemnitz und Phöben

Bekanntmachung der Evangelischen Gemeinde Alt Töplitz: Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung von Kemnitz sowie Phöben

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 hat die Evangelische Kirchengemeinde Alt Töplitz sowohl eine neue Friedhofsordnung als auch Friedhofsgebührenordnungen für Kemnitz sowie Phöben beschlossen.

Die neuen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnungen können mit sofortiger Wirkung in den Aushängen auf den evangelischen Friedhöfen und unter www.kirche-alt-toeplitz.de eingesehen werden

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 4.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Lindowsches Haus Plantagenplatz 9, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 täglich) in der ungeraden Kalenderwoche.